

Gebühren auf dem Gebiet des Stiftungsrechts

Nach der Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf den Gebieten des Vereins- und Stiftungsrechts vom 2. Dezember 2025 (HmbGVBl. 2025, S. 741) gelten nach Nr. 2 der Anlage der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf den Gebieten des Vereins- und des Stiftungsrechts vom 10. Dezember 2002 ab dem 1. Januar 2026 folgende Gebühren auf dem Gebiet des Stiftungsrechts:

- 2.1. Anerkennung öffentlicher Stiftungen gebührenfrei (§ 82 BGB, § 2 Absatz 2 des Hamburgischen Stiftungsgesetzes (HmbStiftG) vom 13. Juni 2023 (HmbGVBl. S. 211) in der jeweils geltenden Fassung.
- 2.2. Anerkennung einer privaten Stiftung (§ 82 BGB, § 2 Absatz 1 HmbStiftG)
 - bei einem Stiftungsvermögen:

bis zu 100.000 Euro	Euro 3.234
bis zu 150.000 Euro	Euro 3.504
bis zu 200.000 Euro	Euro 3.776
bis zu 250.000 Euro	Euro 3.990
bis zu 300.000 Euro	Euro 4.276
bis zu 350.000 Euro	Euro 4.514
bis zu 400.000 Euro	Euro 4.752
bis zu 450.000 Euro	Euro 5.278
bis zu 500.000 Euro	Euro 5.772
bis zu 1.000.000 Euro	Euro 7.272
über 1.000.000 Euro	Euro 8.790
- 2.3. Prüfung der Jahresrechnung einer privaten Stiftung (§ 5 Absatz 3 HmbStiftG) in der jeweils geltenden Fassung Euro 126 bis 1.260
- 2.4. Zulassung einer zeitlich begrenzten Ausnahme von der Pflicht zur ungeschmälernten Erhaltung des Grundstockvermögens (§ 83c Absatz 3 BGB, § 4 HmbStiftG) Euro 64 bis 1.299
- 2.5. Ausführliche, über allgemeine Hinweise und Informationen hinausgehende Beratung einer privaten Stiftung oder sonstige Mitwirkung bei Angelegenheiten einer privaten Stiftung aufgrundeiner Satzungsregelung Euro 64 bis 1.297
- 2.6. Satzungsänderungen von Amts wegen (§ 85a Absatz 2 BGB) Euro 64 bis 646
- 2.7. Genehmigung zur Änderung einer Satzung (§ 85a Absatz 1 BGB) Euro 64 bis 3.684

- 2.8. Legitimation des Vorstandes einer Stiftung (§ 5 Absatz 5 HmbStiftG) Euro 34 bis 366
- 2.9. Aufsichtsrechtliche Maßnahmen mit Ausnahme von Erinnerungs- und Mahnschreiben (§ 6 HmbStiftG) Euro 129 bis 3.183
- 2.10. Genehmigung zur Zulegung oder Zusammenlegung von Stiftungen (§ 86b Absatz 1 BGB), Zulegung oder Zusammenlegung von Stiftungen durch die Behörde (§ 86b Absatz 2 BGB) Euro 129 bis 8.790
Genehmigung zur Auflösung einer Stiftung (§ 87 Absatz 3 BGB) oder Aufhebung einer Stiftung (§ 87a BGB)
- 2.11. Die Gebühren nach den Nummern 1.1, 2.2, 2.4, 2.7, 2.8 und 2.10 werden auch im Falle der Ablehnung entsprechender Anträge erhoben. Nummer 2.12 bleibt unberührt.
- 2.12. Von der Erhebung einer Gebühr nach den Nummern 2.3, 2.4 und 2.6 bis 2.10 kann abgesehen oder die Gebühr kann ermäßigt werden, wenn dies zur Abwendung einer Härte für die Stiftung geboten ist oder ein überwiegendes öffentliches Interesse auf den Verzicht besteht. In den Fällen ablehnender Amtshandlungen nach Nummer 2.11 darf nur eine Ermäßigung im Sinne des Satzes 1 erfolgen.
- 2.13. Gebühren nach den Nummern 2.3 und 2.5 können ermäßigt oder erlassen werden, wenn eine Stiftung zwar als private Stiftung gilt, sie aber dennoch ganz überwiegend gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt.
3. Sonstige Amtshandlungen einschließlich Auskünften und Beratungsleistungen gegenüber Stiftungen oder Stiftungsgremien sind gebührenfrei. Dies gilt nicht für Amtshandlungen entsprechend der Nummern 1 bis 5, 7 und 8 der Anlage zum Gebührengesetz in der jeweils geltenden Fassung. Gebühren Stiftungsrecht Stand 01.01.2026.docx